

Empfehlung zur Durchführung von Schulsport bei erhöhten Ozonwerten

Bei lang andauernden Schönwetterperioden im Sommer können an Tagen mit intensiver Sonneneinstrahlung erhöhte Ozonkonzentrationen auftreten. Entsprechende Wirkungen auf Lungenfunktion und Leistungsfähigkeit können sich bei empfindlichen Personen schon ab ca. $120 \mu\text{g}/\text{m}^3$ (1 h – Messwert) bemerkbar machen, insbesondere bei körperlicher Anstrengung mit erhöhter Atemaktivität.

Folgende Empfehlung für die Durchführung des Schulsports werden diesbezüglich gegeben:

- Bei einer Ozonkonzentration **bis $180 \mu\text{g}/\text{m}^3$** (1 h – Messwert) sind keine Einschränkungen beim Schulsport nötig.
- Bei einer Ozonkonzentration im Bereich zwischen **$180 \mu\text{g}/\text{m}^3$ ¹ und $240 \mu\text{g}/\text{m}^3$** sind intensive Ausdauerbelastungen und besondere körperliche Anstrengungen im Freien zu vermeiden. Zu den Ausdauerbelastungen gehören z.B. Langstreckenläufe oder laufintensive Mannschaftsspiele. Kurzbelastungen (z.B. Sprung- und Wurfdisziplin) können ohne Einschränkungen ausgeübt werden. Zu besonderen körperlichen Anstrengungen können Wettkämpfe und Schulsportfeste gehören. Diese sollten entweder in den kühleren (und weniger ozonbelasteten) Vormittagsstunden stattfinden oder verschoben werden (da Ozonkonzentration $> 120 \mu\text{g}/\text{m}^3$ nur relativ selten auftreten, sollte dies möglich sein).
- Bei einer Ozonkonzentration ab **$240 \mu\text{g}/\text{m}^3$ ²** (1 h – Messwert) ist aus Vorsorgegründen kein Schulsport im Freien durchzuführen.

Da die Ozonwerte im Sommer im Allgemeinen in der Zeit der höchsten Temperaturen auftreten, sollten die Inhalte des Unterrichts im Freien als auch in der Halle schon wegen der temperaturbedingten Kreislaufbelastung angepasst werden.

Die jeweiligen Tageswerte werden in der Tagespresse bzw. über Funk und über das Internet (http://www.umwelt.sachsen.de/lfug/luft-laerm-klima_1468.html) bekanntgegeben.

¹ Informationsschwelle für bodennahes Ozon nach § 2 Abs. 5 der 33. BImSchV

² Alarmschwelle für bodennahes Ozon nach § 2 Abs. 5 der 33. BImSchV